

**- Stadt Oberderdingen -
Bürgeramt**

Allgemeinverfügung zum verkaufsoffenen Ostermontag am 21. April 2025

Die Stadt Oberderdingen erlässt aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (BGBl. I S. 744) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Verkaufstellen (§ 2 LadÖG) in der Stadt Oberderdingen – im Bereich der Flehinger-, Sternenfelser-, Brettener- und Rote-Tor-Straße dürfen anlässlich des „Ostermarktes“ am Ostermontag, den 21. April 2025, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
2. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.
3. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Stadt Oberderdingen erlässt anlässlich des „Ostermarktes“ am Ostermontag, den 21. April 2025, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonn-/Feiertages. Gem. § 8 LadÖG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Da bisher für das Jahr 2025 nur ein verkaufsoffener Sonntag festgesetzt wurde, kann der Termin freigegeben werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Widerspruch bei der Stadt Oberderdingen, Amthof 13, 75038 Oberderdingen eingelegt werden.

Oberderdingen, den 17.03.2025



- Nowitzki –
Bürgermeister